

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1569

vom 12. Mai 1992

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Tüelenrain/Rütte" und Waldbaulinienplan "Rütte", Mutatio- nen zum Strassennetz- und Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 17. Dezember 1991 den Bau- und Strassenlinienplan "Tüelenrain/Rütte" sowie den Waldbaulinienplan "Rütte" beschlossen. Gleichzeitig wurden die dazugehörenden Mutationen Nr. 31 zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinien- bzw. Waldbaulinienplan und die Zonenplanmutation fand vom 20. Januar bis 18. Februar 1992 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Januar 1992 und im kommunalen Anzeiger Nr. 1 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 13. März 1992 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen

solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Pläne folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Eine Vorprüfung eines Teils der vorliegenden Pläne durch die zuständigen kantonalen Fachstellen wurde bereits im Oktober 1989 durchgeführt. Im weiteren Verlauf der Planung wurden vorwiegend Fragen der Waldfeststellung, bzw. des Waldabstandes und der Waldrodung, der Erschliessung sowie des Ueberbauungsprojektes "Rütte" (Terrassensiedlung) behandelt. Die abschliessende Prüfung der zu genehmigenden Pläne und Mutationen erfolgte im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern des Amtes für Orts- und Regionalpla-

nung (Abteilung Ortsplanung) und der Gemeinde (Bauverwaltung) am 30. Oktober 1991. Den Empfehlungen und Wünschen der kantonalen Fachstelle konnte in der Folge Rechnung getragen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://:1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 17. Dezember 1991 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Tüelenrain/Rütte" und den Waldbaulinienplan "Rütte", sowie die dazugehörenden Mutationen Nr. 31 zum Strassennetz- und zum Zonenplan Siedlung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/33/0 (Tüelenrain/Rütte), 23/WBL/34/0 (Rütte), 23/SP/0/19 (Mutation 31) sowie 23/ZP/2/26 (Mutation 31) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf(2)
 - Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
 - Jauslin + Stebler, Gitterlistrasse 4,
 4410 Liestal
 - Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5,
 4410 Liestal

- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.